

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 10.05.2016

Beratung:	..x. Planungs- Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am: 24.05.2016
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 14.06.2016
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 28.06.2016 Beschluss-Nr.: S 11/208/16

**Betreff: Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“
Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bebauungsplan-Entwurf für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ i. d. Fassung vom 03. Mai 2016, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (siehe Anlage 1), wird gebilligt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. April 2015 (Beschlussnummer S 05/106/15) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet „Quartier Wagnerstraße Südseite“ gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27. März 2015 wurde in der Zeit vom 18. Mai 2015 bis einschließlich 19. Juni 2015 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Mit Schreiben vom 15. Mai 2015 sind 20 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 19. Juni 2015 gesetzt worden.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis der planerischen Abwägung wurde eine neue Planfassung, Stand 03. Mai 2016, erstellt. Die alte Entwurfsplanung mit Stand 27. März 2015 wird nicht weiter fortgeführt.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt bei 1.554 m² und damit unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m² (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Planverfahren ergeben sich keine Kosten, die den Haushalt der Stadt Wildau belasten. Zur Übernahme der Planungskosten wurde mit dem Projektinitiator, der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH, eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen. Mit dem Planverfahren wurde die Architektin für Stadtplanung, Frau Bley, aus Königs Wusterhausen beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: X
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth

Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

